

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Stand 06/2024

Ein Gemeinschaftsunternehmen
der TIWAG und
der Stadtwerke Kufstein

bio
energie
kufstein

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Kunde¹ erwirbt auf Dauer des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages (bzw. des Wärmeversorgungsvertrages für Bestandsanlagen) das Recht, Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der Bioenergie Kufstein GmbH (im Folgenden: BIOENERGIE KUFSTEIN) für seine im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag (bzw. dem Wärmeversorgungsvertrag für Bestandsanlagen) angeführte(n) Anlage(n) von BIOENERGIE KUFSTEIN ausschließlich für eigene Zwecke zu beziehen (Vertragsgegenstand). Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (im Folgenden: ALB) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Fernwärme zwischen dem Kunden und BIOENERGIE KUFSTEIN.

1.2. Die Versorgung erfolgt nach den Voraussetzungen und Bestimmungen des mit dem Kunden abgeschlossenen Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages (bzw. des Wärmeversorgungsvertrages für Bestandsanlagen) samt dessen weiteren Bestandteilen, also den vorliegenden ALB, dem Übereinkommen für Wärmelieferung der BIOENERGIE KUFSTEIN (im Folgenden: Übereinkommen für Wärmelieferung) sowie dem Wärmepreisblatt.

1.3 Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Konsumenten“, Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Unternehmer“¹ genannt.

2. Eigentumsgrenze

2.1. Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung des Fernwärmenetzes mit der Wärmeübergabestation. Die Hausanschlussleitung bildet gemeinsam mit der Wärmeübergabestation die Anschlussanlage. Der Verrechnungsanschlusswert wird im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag festgelegt. Die technischen Details der Kundenanlage müssen dem Übereinkommen für Wärmelieferung entsprechen.

2.2. Die Eigentumsgrenze zwischen dem Fernwärmenetz der BIOENERGIE KUFSTEIN einerseits und der Kundenanlage andererseits stellen die Anschlussstutzen der Hausanschlussleitung an der Hauseinführung dar. Die Eigentumsgrenze stellt zugleich auch die Wärmeübergabestelle dar.

2.3. BIOENERGIE KUFSTEIN ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Anschlusspunkt an das Fernwärmenetz der BIOENERGIE KUFSTEIN bis zur Eigentumsgrenze, der Kunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich.

2.4. Für die primärseitig betriebsbereite Errichtung der Anschlussanlage ist vom Kunden ein einmaliger Anschlussbeitrag zu bezahlen. Die anfallenden Anschlusskosten sind von den individuellen Gegebenheiten des zu errichtenden Anschlusses abhängig und werden im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag vereinbart.

3. Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN

Die Hausanschlussleitung bis zur Eigentumsgrenze gemäß Punkt 2 sowie die Messeinrichtungen in der Wärmeübergabestation stehen im Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN. Allfällige weitere im Eigentum der BIOENERGIE KUFSTEIN stehende Anlagenkomponenten sind im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag und dem vereinbarten Übereinkommen für Wärmelieferung abschließend genannt. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der im Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN stehenden Anlagenkomponenten sind auf Kosten und Gefahr der BIOENERGIE KUFSTEIN durchzuführen. Der Kunde hat den Mitarbeitern oder Beauftragten der BIOENERGIE KUFSTEIN hierzu ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Anlagenkomponenten zu gewähren, die im Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN stehenden Anlagenkomponenten sorgsam zu behandeln und allfällige Beschädigungen derselben der BIOENERGIE KUFSTEIN umgehend mitzuteilen.

4. Verantwortungsbereich des Kunden (Kundenanlage)

4.1 Alle Anlagenkomponenten, die sich nach der Eigentumsgrenze gemäß Punkt 2 im versorgten Objekt befinden, stehen im Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften (Vorschriften des Herstellers und hoheitliche Vorschriften, wie sie durch Gesetze, Verordnungen und Bescheide festgelegt sind) zu betreiben sowie auf Kosten und Gefahr des Kunden regelmäßig zu warten, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern, wobei die mit dem Kunden vereinbarten Technischen Richtlinien durch den Kunden und von ihm beauftragte Dritte stets einzuhalten sind.

4.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die technisch maximal zulässige Rücklaufemperatur und die vertraglich vereinbarte maximale Rücklaufemperatur nicht überschritten werden. Eine wiederholte Überschreitung der maximal zulässigen oder der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklaufemperatur berechtigt BIOENERGIE KUFSTEIN nach vorheriger Verständigung des Kunden zu einer Aussetzung der Wärmeversorgung gemäß Punkt 7.1 j).

5. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

5.1 Der Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz der BIOENERGIE KUFSTEIN seitens BIOENERGIE KUFSTEIN binnen 14 Tagen ab Zugang angenommen wird oder der Kunde ein Anbot der BIOENERGIE KUFSTEIN auf Abschluss eines Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages binnen 14 Tagen ab Zugang annimmt. Dabei sollen die von BIOENERGIE KUFSTEIN zur Verfügung gestellten Formulare oder eine für die Kunden eingerichtete Website zum Online-Vertragsabschluss Verwendung finden.

5.2 Der Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf eines jeden Kalendermonats, von BIOENERGIE KUFSTEIN unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ablauf eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

6. Beginn der Versorgung

Der Beginn der Versorgung ergibt sich aus dem Inbetriebnahmeprotokoll.

7. Aussetzung oder Einschränkung der Versorgung

7.1 BIOENERGIE KUFSTEIN ist berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Versorgung bedingt durch höhere Gewalt;
- wenn dies zur Befolgung gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder Auflagen erforderlich ist;
- bei Vorliegen besonderer nicht im Einflussbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN liegender Verhältnisse, bei denen die Aufrechterhaltung der Versorgung für BIOENERGIE KUFSTEIN wirtschaftlich unzumutbar ist (z.B. Lieferengpässe durch Lieferembargo/staatliche Sanktionen), für die Dauer des Vorliegens dieser Verhältnisse;
- für die Dauer von Störungen und Unterbrechungen des Betriebes des Fernwärmenetzes, die nicht im Einflussbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN oder deren Erfüllungsgehilfen liegen;
- für die Dauer betrieblich veranlasster und erforderlicher Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN;
- für die Dauer von Arbeiten an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich des Kunden, wenn und solange hierdurch eine Beeinträchtigung der Versorgung oder der Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN zu erwarten ist;
- bei einer nicht der Sphäre der BIOENERGIE KUFSTEIN zuzurechnenden Zutrittsverweigerung zu Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber Mitarbeitern oder Beauftragten der BIOENERGIE KUFSTEIN, bis zur Gewährung des Zutritts;
- bei einer eigenmächtigen Änderung an den Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich des Kunden oder der BIOENERGIE KUFSTEIN durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, bis zur Beseitigung der Änderung oder bis zur nachträglichen Einwilligung der BIOENERGIE KUFSTEIN;
- bei Nichtausführung einer nach dem Übereinkommen für Wärmelieferung erforderlichen Installationsänderung oder einer aufgrund technischer Erfordernisse notwendigen Installation bis zu deren Ausführung;
- bei wiederholter Überschreitung der maximal zulässigen oder der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklaufemperatur nach vorheriger Verständigung des Kunden unter Androhung der Aussetzung der Versorgung im Wiederholungsfall;
- bei unbefugter Entnahme oder Verwendung von Fernwärme;
- wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder eine von BIOENERGIE KUFSTEIN verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt, obwohl die in Punkt 12 dieser ALB genannten Voraussetzungen für die eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Kunden erfüllt sind;

7.2 In den Fällen der Punkte f), g), h), i), j) und k) bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden, insbesondere hinsichtlich des Leistungsbereitstellungspreises und der monatlichen Teilbetragszahlungen unberührt. Dies gilt auch im Fall von Punkt e), wenn die zur Aussetzung oder Einschränkung der Versorgung führenden betrieblich veranlassten und erforderlichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten zu von BIOENERGIE KUFSTEIN zuvor dem Kunden bekannt gegebenen Terminen durchgeführt wurden und die dadurch bedingte Aussetzung oder Einschränkung der Versorgung Unterbrechung nicht länger als ununterbrochen 36 Stunden dauert.

7.3 Im Insolvenzfall des Kunden, wenn der Kunde Unternehmer ist, ist BIOENERGIE KUFSTEIN unabhängig von ihrem Recht gemäß Punkt 12.1 b) eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, berechtigt, die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung vom Eintritt des Insolvenzverwalters in den Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag abhängig zu machen.

8. Messung

Die gemessenen oder ermittelten Verbrauchswerte der Kundenanlage(n) bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch BIOENERGIE KUFSTEIN und werden der Abrechnung zu Grunde gelegt.

9. Lieferentgelt

9.1 Das Entgelt für die Lieferung von Fernwärme (im Folgenden: Lieferentgelt) richtet sich nach dem mit dem Kunden im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Wärmepreisblatt der BIOENERGIE KUFSTEIN und setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem verbrauchsunabhängigen Leistungsbereitstellungspreis (EUR pro kW)
- aus dem verbrauchsabhängigen Energiepreis (Cent pro kWh)
- aus einem allfälligen vereinbarten verbrauchsunabhängigen Messpreis
- aus einem allfälligen vereinbarten verbrauchsabhängigen Dienstleistungspreis (EUR pro m² Wohnfläche)
- aus Steuern (z.B. Umsatzsteuer), Abgaben (z.B. allfällige Gebrauchsabgabe), Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, die

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

auf die Lieferung von Fernwärme entfallen oder durch die Lieferung von Fernwärme anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen

9.2 Gegenüber Konsumenten wird das Entgelt für die Lieferung von Fernwärme als Bruttopreis inklusive Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen ausgewiesen.

10. Entgeltanpassung

10.1. Allgemeine Regelung zur Entgeltanpassung

Über Entgeltanpassungen (Preissenkungen oder Preiserhöhungen) sowie über deren Anlass und Ausmaß und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informiert BIOENERGIE KUFSTEIN den Kunden jeweils in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Gemeinsam mit dem Informations schreiben über die Entgeltanpassung wird dem Kunden auch ein Wärme preisblatt für das mit dem Kunden vereinbarte Produkt übermittelt, in dem die Preise unter Berücksichtigung der Entgeltanpassung angeführt sind.

Die Entgeltanpassung wird im Falle einer vereinbarten Preisgarantie frühestens mit dem auf den Ablauf der für die Preisgarantie vereinbarten Laufzeit folgenden Monatsersten für die ab diesem Zeitpunkt von BIOENERGIE KUFSTEIN vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit Fernwärme wirksam.

Eine Preiserhöhung im Sinne dieses Punktes 10.1 kann gegenüber Konsumenten frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

Eine Entgeltanpassung im Sinne dieses Punktes 10.1. erfolgt nur, wenn die Entgeltanpassung durch das Vorliegen von zumindest einem der nachstehenden objektiven und von BIOENERGIE KUFSTEIN nicht beeinflussbaren Faktoren sachlich gerechtfertigt ist.

10.2. Anpassung des Energiepreises sowie des Leistungsbereitstellungs-, des Mess- und des Dienstleistungspreises

Die im Lieferentgelt enthaltenen Preisbestandteile Energiepreis, Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreis werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung eines öffentlich zugänglichen und von BIOENERGIE KUFSTEIN nicht beeinflussbaren Index angepasst.

Das Ausmaß der Anpassung des Energiepreises sowie des Leistungsbereitstellungs-, des Mess- und des Dienstleistungspreises erfolgt in Abhängigkeit der Entwicklung des vom Amt der Salzburger Landesregierung quartalsweise verlaublichbaren *Salzburger Biowärmeindex* (für Wärmelieferungsverträge mit verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Preiskomponenten), der die Kostenstruktur und Kostenentwicklung für Anbieter von Biomasse-Nahwärmeversorgung nachbildet.

a) Indexierung des Energiepreises in Abhängigkeit der Entwicklung des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I*:

Grundlage für die Anpassung des Energiepreises (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der vom Amt der Salzburger Landesregierung quartalsweise verlaublichbare *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* (für Wärmelieferungsverträge mit verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Preiskomponenten).

Die Indexwerte des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* werden auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at veröffentlicht und sind öffentlich zugänglich.

Auf der Website der BIOENERGIE KUFSTEIN findet sich unter www.stwk.at/fernwaerme/entgeltanpassung eine direkte Verlinkung *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I*. Darüber hinaus findet sich dort eine zusätzliche Darstellung der Indexwerte des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* zumindest der letzten 24 Monate und weiters Informationen über die Berechnung und Berechnungsmethodik des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I*.

Die Indexwerte, die Indexentwicklung des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* samt Darstellung der Berechnungsgrundlagen und einer detaillierten Erklärung zur Berechnungsmethodik werden dem Kunden über seine Anforderung zudem von BIOENERGIE KUFSTEIN in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

b) Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises in Abhängigkeit der Entwicklung des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis*:

Grundlage für die Anpassung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der vom Amt der Salzburger Landesregierung quartalsweise verlaublichbare *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis*.

Die Indexwerte des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* werden auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at veröffentlicht und sind öffentlich zugänglich.

Auf der Website der BIOENERGIE KUFSTEIN findet sich unter www.stwk.at/fernwaerme/entgeltanpassung eine direkte Verlinkung *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis*. Darüber hinaus findet sich dort eine zusätzliche Darstellung der Indexwerte des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* zumindest der letzten 24 Monate und weiters Informationen über die Berechnung und Berechnungsmethodik des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis*.

Die Indexwerte, die Indexentwicklung des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* samt Darstellung der Berechnungsgrundlagen und einer detaillierten Erklärung zur Berechnungsmethodik werden dem Kunden über seine Anforderung zudem von BIOENERGIE KUFSTEIN in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

c) Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Energiepreises sowie des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises nach diesem Punkt 10.2 erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 10.1 und jeweils nur zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. BIOENERGIE KUFSTEIN ist somit jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Energiepreis sowie den Leistungsbereitstellungs-, den Mess- und Dienstleistungspreis,

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 10.1 in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 10.1 in dem prozentualen Ausmaß Satz- und Druckfehler vorbehalten

zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

Beispiel Indexanpassung Energiepreis:

Prozentuelle Veränderung Referenzwert zum Ausgangswert = Ausmaß der Entgeltanpassung (in Prozent): $(\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert}) / \text{Ausgangswert} \times 100$

Ausgangswert: *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I*: 133,3

Referenzwert: *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I*: 167,1

Berechnungsbeispiel: $([167,1 - 133,3] / 133,3) \times 100 = 25,35$; prozentuelle Veränderung Referenzwert zum Ausgangswert = Ausmaß der Entgeltanpassung (in Prozent): 25,35 %

Der Energiepreis erhöht sich um 25,35%.

Beispiel Indexanpassung Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreis:

Prozentuelle Veränderung Referenzwert zum Ausgangswert = Ausmaß der Entgeltanpassung (in Prozent): $(\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert}) / \text{Ausgangswert} \times 100$

Ausgangswert: *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis*: 138,2

Referenzwert: *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis*: 148,8

Berechnungsbeispiel: $([148,8 - 138,2] / 138,2) \times 100 = 7,67$; prozentuelle Veränderung Referenzwert zum Ausgangswert = Ausmaß der Entgeltanpassung (in Prozent): 7,6 %

Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreis erhöhen sich jeweils um 7,6%

BIOENERGIE KUFSTEIN kann den derart ermittelten Energiepreis, Leistungsbereitstellungs-, den Mess- und Dienstleistungspreis auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Cent (Energiepreis) bzw Euro (Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreis) abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Wenn mit der Anpassung nach diesem Punkt 10.2 eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor erfolgter Information des Kunden durch BIOENERGIE KUFSTEIN über die Anpassung des Lieferentgelts, gegenüber Konsumenten darüber hinaus nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss, wirksam.

Die Anpassung des Lieferentgelts wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf jene Leistungen aus, die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltanpassung von BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber dem Kunden erbracht werden.

d) Ermittlung des Ausgangswertes:

Erster Ausgangswert für die Indexierung des Energiepreises ist der veröffentlichte Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* für das dem Vertragsabschluss zuletzt vorangegangene zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.).

Erster Ausgangswert für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises ist jeweils der veröffentlichte Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* für das dem Vertragsabschluss zuletzt vorangegangene zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.).

Beispiele:

Vertragsabschluss am 16.09.2024; erster Ausgangswert

- für die Indexierung des Energiepreises ist der Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* für das zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.) 2024 (ausgewiesen als 07-2024);

- für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises ist der Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* für das zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.) 2024 (ausgewiesen als 07-2024).

Vertragsabschluss am 15.02.2025; erster Ausgangswert

- für die Indexierung des Energiepreises ist der Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* für das zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.) 2024 (ausgewiesen als 07-2024);

- für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises ist der Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* für das zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.) 2024 (ausgewiesen als 07-2024).

e) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert für die Indexierung des Energiepreises ist der veröffentlichte Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* für das dem Anpassungsstichtag zuletzt vorangegangene zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.).

Referenzwert für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises ist jeweils der veröffentlichte Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* für das dem Anpassungsstichtag zuletzt vorangegangene zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.).

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.01.2026; Referenzwert

- für die Indexierung des Energiepreises ist der Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* für das zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.) 2025 (ausgewiesen als 07-2025);

- für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises ist der Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* für das zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.) 2025 (ausgewiesen als 07-2025).

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Beispiel: Entgeltanpassung wurde zum 01.01.2026 durchgeführt; Referenzwert

- für die Indexierung des Energiepreises ist der Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Arbeitspreis I* für das zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.) 2025 (ausgewiesen als 07-2025).

- für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises ist der Indexwert des *Salzburger Biowärmeindex - Grundpreis* für das zweite Kalendervierteljahr (01.04.-30.06.) 2025 (ausgewiesen als 07-2025).

Diese Indexwerte sind jeweils Ausgangswert für die nächste indexbasierte Entgeltanpassung.

f) Information über den Ausgangs- und Referenzwert:

Über den dem Lieferentgelt zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von BIOENERGIE KUFSTEIN im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter www.stwk.at/fernwaerme/entgeltanpassung informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, die Berechnungsmethodik, die Berechnungsgrundlagen und die Indexwerte und weiters darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des

Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. BIOENERGIE KUFSTEIN ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

BIOENERGIE KUFSTEIN informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website unter www.stwk.at/fernwarme/entgeltanpassung über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung, zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten dieser Werte). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

BIOENERGIE KUFSTEIN wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der Salzburger Biowärmeindex kann größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung des Energiepreises sowie des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises in Abhängigkeit der durch BIOENERGIE KUFSTEIN nicht beeinflussbaren Entwicklung des Salzburger Biowärmeindex sind auch erhebliche Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungsstichtagen gemäß Punkt 10.2.c) möglich. Zudem liegen dem Ausgangswert Indexwerte in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde und werden somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt.

10.3. Anpassung des Lieferentgelts an nicht durch BIOENERGIE KUFSTEIN beeinflussbare geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Fernwärme

Im Wärmepreisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, sind die Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die Bestandteile des Lieferentgelts sind, angeführt.

10.3.1. Unmittelbar dem Kunden zuzuordnende und eindeutig bestimmte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung von Fernwärme entfallen oder durch die Lieferung von Fernwärme anfallen und

- auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen und durch diese in ihrem Ausmaß eindeutig bestimmt sind (z.B. Prozent des Lieferentgelts, Cent pro verbrauchter kWh, Euro je Monat/Jahr) und

- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst unmittelbar zuzuordnen sind und

- von BIOENERGIE KUFSTEIN als Lieferant von Fernwärme abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind,

wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von BIOENERGIE KUFSTEIN nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Entgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Entgelts verbunden ist, wird diese nicht vor erfolgter Information des Kunden durch BIOENERGIE KUFSTEIN über die Anpassung des Lieferentgelts, gegenüber Konsumenten darüber hinaus nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss, wirksam.

Die Anpassung des Lieferentgelts wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf jene Leistungen aus, die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltanpassung von der BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber dem Kunden erbracht werden.

BIOENERGIE KUFSTEIN wird den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, über die Änderung und Anpassung sowie über deren Ausmaß und Rechtsgrundlage und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, unter Einhaltung der Vorgangsweise gemäß Punkt 10.1. informieren.

10.3.2. Sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung von Fernwärme entfallen oder durch die Lieferung von Fernwärme anfallen und

- auf Gesetz oder Verordnung und/oder behördlicher Verfügung beruhen und

- von BIOENERGIE KUFSTEIN als Lieferant von Fernwärme abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind und

- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst nicht unmittelbar zuzuordnen sind,

wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von BIOENERGIE KUFSTEIN nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Entgelt im entsprechenden Ausmaß und insoweit diese nach dem Sinn und Zweck der Änderung umgelegt auf die Kunden der BIOENERGIE KUFSTEIN Satz- und Druckfehler vorbehalten

dem einzelnen Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag mit dem Kunden zuzuordnen ist. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrunde liegende Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung nach diesem Punkt 10.3.2 eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor erfolgter Information des Kunden durch BIOENERGIE KUFSTEIN über die Anpassung des Lieferentgelts, gegenüber Konsumenten darüber hinaus nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss wirksam.

Die Anpassung des Lieferentgelts wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf jene Leistungen aus, die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltanpassung von BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber dem Kunden erbracht werden.

Über die beabsichtigte Änderung des Lieferentgelts gemäß diesem Punkt 10.3.2 sowie über das Ausmaß und den Anlass sowie die Rechtsgrundlage der Entgeltanpassung sowie das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informiert BIOENERGIE KUFSTEIN den Kunden mit Informationsschreiben unter Einhaltung der Vorgangsweise gemäß Punkt 10.1. Die Änderung des Lieferentgelts bedarf der Zustimmung des Kunden, nachdem der Kunde über die beabsichtigte Änderung des Lieferentgelts gemäß diesem Punkt 10.3.2 informiert wurde. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Entgeltanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Information über die Entgeltanpassung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei BIOENERGIE KUFSTEIN einlangt.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung wird diese nicht wirksam und endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den zuletzt vereinbarten Entgelten beliefert. BIOENERGIE KUFSTEIN weist den Kunden in der schriftlichen Information über die beabsichtigte Entgeltanpassung ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Entgeltanpassung, auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

11. Abrechnung

11.1 Die Abrechnung des Wärmeverbrauchs erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von BIOENERGIE KUFSTEIN festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung kostenfrei entweder elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

11.2 Die Abrechnung erfolgt aufgrund der gemäß Punkt 8 ermittelten Messdaten nach Wahl der BIOENERGIE KUFSTEIN durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Lieferjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen. Wird der Liefervertrag beendet, wird BIOENERGIE KUFSTEIN dem Kunden gegenüber spätestens sechs Wochen nach Vertragsbeendigung abrechnen. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder unterjähriger Vertragsbeendigung erfolgt eine Aliquotierung der Jahrespauschalpreise.

11.3 Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches des Kunden an der im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag angeführten Anlage(n) zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und Wohnfläche. Sofern der Kunde dazu BIOENERGIE KUFSTEIN keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch von 15.000 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch in elektronischer Form mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen.

11.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise und liegen keine Verbrauchswerte für die Kundenanlage(n) vor, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet.

11.5 Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung etc.) zur Zahlung fällig. Für Konsumenten ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

11.6 Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtiggestellt. BIOENERGIE KUFSTEIN ist verpflichtet, einen vom Kunden zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten, und der Kunde ist verpflichtet, einen Fehlbetrag an BIOENERGIE KUFSTEIN nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages von BIOENERGIE KUFSTEIN oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde, stehen dem Kunden Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmer sind verpflichtet, ein von BIOENERGIE KUFSTEIN zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.

11.7 Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der BIOENERGIE KUFSTEIN oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von BIOENERGIE KUFSTEIN anerkannt worden sind.

12. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung

12.1. Wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt und daher zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Anschluss- und

Wärmeversorgungsvertrag mit BIOENERGIE KUFSTEIN nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommt, kann BIOENERGIE KUFSTEIN den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung abhängig machen oder auch bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn:

- a) der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag im Ausmaß von insgesamt zumindest 150,00 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch BIOENERGIE KUFSTEIN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
- b) in den letzten zwölf Monaten die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen, wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt oder betreffend den Kunden ein Liquidationsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch eingeleitet sowie wenn die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Kunden in der Ediktsdatei veröffentlicht wurde;
- c) der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit BIOENERGIE KUFSTEIN von insgesamt zumindest 150,00 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch BIOENERGIE KUFSTEIN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
- d) BIOENERGIE KUFSTEIN eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei eingeholt hat, die nicht älter als zwei Monate ist und die entweder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist.

12.2. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgeltes. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauches oder sofern ein solcher nicht vorhanden ist nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen ermittelt. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

12.3. Statt einer Vorauszahlung kann BIOENERGIE KUFSTEIN die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe verlangen. BIOENERGIE KUFSTEIN kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach erneuter Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen der BIOENERGIE KUFSTEIN binnen vierzehn Tagen die von ihm geleistete Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

12.4. Die nicht von BIOENERGIE KUFSTEIN zur Abdeckung von fälligen, nicht ausgleichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag mit BIOENERGIE KUFSTEIN verwendete Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird von BIOENERGIE KUFSTEIN an den Kunden bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zurückgestellt:

- Der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von vierzehn Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit BIOENERGIE KUFSTEIN rechtzeitig und vollständig nachgekommen, oder
- der Kunde hat die Rückstellung verlangt und es liegt eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei vor, die nicht älter als zwei Monate ist und in der weder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausgewiesen wird, oder
- der Liefervertrag zwischen dem Kunden und BIOENERGIE KUFSTEIN ist beendet und BIOENERGIE KUFSTEIN hat gegen den Kunden aus dem Liefervertrag keine offenen und fälligen Forderungen mehr.

12.5 Im Falle von Barsicherheiten erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung an den Kunden jeweils verzinst zum verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, wobei im Fall und für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes (Basiszinssatz < 0,00 %) die Verzinsung mit 0,00 % angesetzt wird.

13. Zahlungen des Kunden

13.1. Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto der BIOENERGIE KUFSTEIN zu leisten (z.B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Online-Banking).

13.2. Für Konsumenten gilt weiteres Folgendes: Gerät der Kunde oder BIOENERGIE KUFSTEIN mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag in Verzug, sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag wechselseitig die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr zu bezahlen. BIOENERGIE KUFSTEIN kann außer den gesetzlichen Zinsen vom Kunden auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und BIOENERGIE KUFSTEIN erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung aus dem Liefervertrag stehen.

13.3 Für Unternehmer gilt Folgendes: Bei Zahlungsverzug des Kunden verrechnet BIOENERGIE KUFSTEIN diesem ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzuges bei Geldforderungen ist BIOENERGIE KUFSTEIN zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Kunden den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ersetzt der Kunde der BIOENERGIE KUFSTEIN die Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung der BIOENERGIE KUFSTEIN erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet und verpflichtet sich der Kunde, diese der BIOENERGIE KUFSTEIN zu ersetzen.

14. Rechtsnachfolge

14.1. Der Kunde ist mit Zustimmung der BIOENERGIE KUFSTEIN berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu

übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn

- a) der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist und dies der BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber schriftlich nachgewiesen wurde.
- b) ein gemeinsamer Übergabetermin durchgeführt und das Übergabeprotokoll einvernehmlich erstellt und unterzeichnet wurde.
- c) sämtliche Forderungen der BIOENERGIE KUFSTEIN betreffend den Zeitraum vor dem Übergabetermin vollständig beglichen wurden.

14.2 BIOENERGIE KUFSTEIN wird in diesem Fall zu einem mit dem übertragenden Kunden sowie dessen Rechtsnachfolger gemeinsam durchzuführenden Termin ein Übergabeprotokoll erstellen. BIOENERGIE KUFSTEIN wird dem übertragenden Kunden einen solchen Termin innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Nachweises über die Überbindung im Sinne des vorigen Absatzes vorschlagen.

15. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen/Übereinkommen für Wärmelieferung

15.1. Allgemeine Regelungen zur Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung:

BIOENERGIE KUFSTEIN ist berechtigt, die ALB sowie das Übereinkommen für Wärmelieferung abzuändern. Über den Anlass und den Inhalt der beabsichtigten Änderung informiert BIOENERGIE KUFSTEIN den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form.

Die Zustimmung zur beabsichtigten Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei BIOENERGIE KUFSTEIN einlangt. Die Änderung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam.

Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzen, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zusätzlich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung beliefert. BIOENERGIE KUFSTEIN weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

15.2. Zusatzregelungen für Konsumenten bei Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung im Sinne des Punktes 15.1.:

Eine Änderung der ALB gemäß Punkt 15.1. kann nur erfolgen, um diese anzupassen:

- a) auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung des Wärmelieferanten zur Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung in der dort geregelten Art und Weise;
- b) an neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, die eine Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- c) an sonstige neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag zu Abrechnung, Zahlung oder Zahlungsverzug betreffen und die eine Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- d) an gegenüber BIOENERGIE KUFSTEIN wirksame behördliche Verfügungen oder Vorgaben durch gerichtliche Verfügungen oder Entscheidungen, die eine Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung bedingen;
- e) an gerichtliche Entscheidungen, die sich auf vergleichbare Regelungen in den ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung anderer Unternehmen beziehen;
- f) an die Erweiterung des Produkt- und Leistungsangebotes der BIOENERGIE KUFSTEIN durch Einführung von Regelungen in den ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung betreffend diese Erweiterung;
- g) ohne damit eine Änderung der Rechte und Pflichten der BIOENERGIE KUFSTEIN und des Kunden aus dem Liefervertrag vorzunehmen.

Die Regelungen zur Entgeltanpassung (Punkt 10.) werden darüber hinaus geändert,

- um diese an Kostenänderungen anzupassen, die BIOENERGIE KUFSTEIN aufgrund nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen bei Produktion, Beschaffung und Lieferung von Fernwärme entstehen und um das ursprüngliche, bei Abschluss des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen;
- um diese bei Einführung oder Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung von Fernwärme entfallen oder durch die Lieferung von Fernwärme anfallen und von BIOENERGIE KUFSTEIN als Wärmelieferant abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind, und auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen, im Ausmaß der dadurch bedingten Änderung anzupassen und das ursprüngliche bei Abschluss des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen;
- um - wenn der für die Entgeltanpassung des Energiepreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen ist, dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist oder wenn sich die Grundlagen, auf deren Basis der Index ermittelt wird, so ändern, dass er in Bezug auf den Energiepreis die Beschaffungskosten der Wärmelieferanten nicht mehr näherungsweise nachbildet - den für die Entgeltanpassung des Energiepreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen Index zu ersetzen, der die Beschaffungskosten der Wärmelieferanten näherungsweise nachbildet, und um die Modalitäten der Entgeltanpassung des Energiepreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages gegebene

Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt;

- um - wenn der für die Entgeltanpassung des Leistungsbereitstellungs-, des Mess- und des Dienstleistungspreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen oder dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist - den für die Entgeltanpassung des Leistungsbereitstellungs-, des Mess- und des Dienstleistungspreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen und die allgemeine Entwicklung des Preisniveaus auf Konsumentenebene betreffenden Index zu ersetzen und um die Modalitäten der Anpassung des Leistungsbereitstellungs-, des Mess- und des Dienstleistungspreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

Durch eine Änderung der ALB gemäß Punkt 15.1. kann keine Änderung

- der von BIOENERGIE KUFSTEIN dem Kunden geschuldeten Hauptleistung (Vertragsgegenstand) oder
- der mit dem Kunden im Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Regelungen zur Laufzeit oder Beendigung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages

als wesentliche Vertragspflichten der BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber dem Kunden erfolgen. Diese wesentlichen Vertragspflichten der BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber dem Kunden können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben in diesen Punkten geändert werden.

Änderungen des Lieferentgelts im aufrechten Vertragsverhältnis sind nur nach Maßgabe von Punkt 10. und den dort geschilderten Voraussetzungen zulässig.

Endet der Vertrag mit einem Kunden im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

16. Vorzeitige Auflösung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages

16.1 BIOENERGIE KUFSTEIN ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder der Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Fernwärmenetz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten;
- die sonstigen in die Sphäre des Kunden fallenden Umstände, die BIOENERGIE KUFSTEIN zur Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung berechtigen (Punkt 7.1 f), g), h), i) und j))
- wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird;
- wenn die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Kunden gerichtlich festgestellt wurde;
- wenn außerhalb des Einflussbereiches der BIOENERGIE KUFSTEIN Änderungen eintreten, die eine weitere Belieferung der Anlage(n) des Kunden mit Fernwärme durch BIOENERGIE KUFSTEIN dauerhaft unmöglich machen.

16.2 Im Falle der in Punkt 16.1 b) angeführten Gründe fordert BIOENERGIE KUFSTEIN den Kunden schriftlich unter Androhung der vorzeitigen Auflösung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages und Setzung einer Frist von zumindest 14 Tagen auf, das in den zuvor genannten Bestimmungen von ihm geforderte Verhalten zu setzen. Kommt er der Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist BIOENERGIE KUFSTEIN zur vorzeitigen Auflösung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages berechtigt.

16.3 Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) dauerhaft aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei BIOENERGIE KUFSTEIN folgt.

16.4 Auf die sonstigen Gründe zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages in den Punkten Entgeltanpassung (Punkt 10.) und Änderung der ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung (Punkt 15.) infolge eines Widerspruchs durch den Kunden wird hingewiesen.

17. Haftung und Schadenersatz

17.1 Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von Fernwärme und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und bei der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten (Vertragsgegenstand; Entgelt; Vertragsdauer und -beendigung). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500 pro Schadensfall beschränkt.

17.2 Für Unternehmer gilt weiters: Die Haftung der BIOENERGIE KUFSTEIN für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – jedenfalls ausgeschlossen.

18. Leitungsrechte

18.1 Soweit durch Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN (Punkt 2) Grundstücke im Eigentum des Kunden für seine Versorgung in Anspruch genommen werden, räumt dieser hiermit BIOENERGIE KUFSTEIN das dafür erforderliche Nutzungsrecht unwiderruflich und unentgeltlich ein. BIOENERGIE KUFSTEIN ist berechtigt, die in ihrem Verantwortungsbereich stehenden Leitungen und Anlagenkomponenten (inkl Schieber und Armaturen) auf dem Grundstück des Kunden während des aufrechten Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages auch zur Versorgung von Anlagen anderer Kunden unentgeltlich, nach dessen Beendigung gegen angemessene ortsübliche Entschädigung zu benutzen. Steht das Grundstück nicht im Eigentum des Kunden,

hat der Kunde BIOENERGIE KUFSTEIN vor Abschluss des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages die schriftliche Erklärung des Liegenschaftseigentümers zur Übernahme der sich aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag inklusive dieser ALB in Bezug auf das Grundstückseigentum entstehenden Verpflichtungen und Berechtigungen der BIOENERGIE KUFSTEIN zur Nutzung des Grundstückes und Gebäudes beizubringen. Er verpflichtet sich weiters, Mitarbeitern der BIOENERGIE KUFSTEIN oder von dieser beauftragten Dritten jederzeit im Zeitraum zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr Zugang zu diesen Anlagenkomponenten zur Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten zu gewähren, wobei BIOENERGIE KUFSTEIN außer bei Gefahr im Verzug verpflichtet ist, den Kunden zumindest 3 Tage vorab zu informieren. Der Kunde kann unabhängig davon im Einzelfall über Anfrage von BIOENERGIE KUFSTEIN auf die Einhaltung der Vorankündigungsfrist verzichten und auch Zutritt außerhalb des Zeitraums zwischen 08.00 und 20.00 Uhr zur Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten gewähren.

18.2 Erfordern bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen über Veranlassung des Kunden die Verlegung bestehender Anlagenkomponenten oder könnten diese hierdurch gefährdet werden, so sind die hierdurch verursachten Kosten vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat diesfalls BIOENERGIE KUFSTEIN von der beabsichtigten Änderung frühzeitig zu informieren und sind die Arbeiten betreffend Anlagenkomponenten im Verantwortungsbereich der BIOENERGIE KUFSTEIN von ihr oder von ihr beauftragter Unternehmen durchzuführen.

18.3 Allfällige Flurschäden auf Grundstücken im Eigentum des Kunden aufgrund von Maßnahmen der BIOENERGIE KUFSTEIN gemäß diesem Punkt 18 sind umgehend wieder durch BIOENERGIE KUFSTEIN und auf deren Kosten zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

18.4 Nach Beendigung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages hat BIOENERGIE KUFSTEIN bestehende Anlagenkomponenten, die der Versorgung der Kundenanlage dienen, fachgerecht außer Betrieb zu nehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, sie zu entfernen. Das unwiderruflich und unentgeltlich eingeräumte Nutzungsrecht endet ausdrücklich nicht mit Beendigung des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages. Der Kunde ist jedoch ermächtigt, derartige Anlagenkomponenten in Absprache mit BIOENERGIE KUFSTEIN fachgerecht auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

19. Formvorschriften, Adressänderung, Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

19.1 Vom Kunden in elektronischer Form abgegebene Erklärungen sind unter der Voraussetzung wirksam, dass die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist. Ist die Identifikation und Authentizität nicht gewährleistet und erachtet BIOENERGIE KUFSTEIN deshalb eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung des Kunden als nicht wirksam, wird der Kunde von BIOENERGIE KUFSTEIN über diesen Umstand und darüber informiert, auf welche Weise vom Kunden der Nachweis der Identifikation und Authentizität erbracht werden kann.

Für Unternehmer gilt weiters: Soweit diese ALB nichts anderes vorsehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Konsumenten gegenüber sind auch mündliche Erklärungen der BIOENERGIE KUFSTEIN oder ihres Vertreters wirksam.

Die Unterschrift der BIOENERGIE KUFSTEIN kann gültig für sämtliche den Liefervertrag betreffenden Erklärungen auch in elektronisch reproduzierter Form erfolgen.

19.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift BIOENERGIE KUFSTEIN bekannt zu geben. Eine Erklärung der BIOENERGIE KUFSTEIN gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde BIOENERGIE KUFSTEIN eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und BIOENERGIE KUFSTEIN die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

19.3. Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center der BIOENERGIE KUFSTEIN unter der Telefonnummer +43 (0)5372 62002 zur Verfügung.

19.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages, einschließlich der vorliegenden ALB/Übereinkommen für Wärmelieferung, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages im Übrigen davon nicht berührt; ist der Kunde Unternehmer, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.

19.5. Für Unternehmer gilt weiters: Für alle aus dem Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag einschließlich der vorliegenden ALB entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der BIOENERGIE KUFSTEIN sachlich zuständige Gericht.

20. Rücktrittsrechte für Konsumenten

20.1 Hat ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den von BIOENERGIE KUFSTEIN für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von BIOENERGIE KUFSTEIN auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages zurücktreten.

20.2 Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen 14 Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift der BIOENERGIE KUFSTEIN, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Konsument die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit BIOENERGIE KUFSTEIN oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrages angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Konsument in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten der BIOENERGIE KUFSTEIN abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten der BIOENERGIE

KUFSTEIN gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an BIOENERGIE KUFSTEIN (z.B. Post: Fischergries 2, 6330 Kufstein; E-Mail: info@bioenergie-kufstein.at) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

20.3 Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an BIOENERGIE KUFSTEIN zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Konsumenten ein Beginn der Versorgung vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Beginn der Versorgung in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er BIOENERGIE KUFSTEIN einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von BIOENERGIE KUFSTEIN bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.